

## I. Die allgemeinen Mietbedingungen

### § 1 Bezugnahme auf die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)

Geregelt werden die Rechte und Pflichten zwischen Vermieter und Mieter unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO). Sie finden Anwendung, soweit zwischen den Mietvertragsparteien keine anders lautenden **schriftlichen** Vereinbarungen getroffen werden. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung.

### § 2 Vormerkung/Reservierung

Aus der Vormerkung/Reservierung eines Veranstaltungsraumes für bestimmte Termine oder der Zusendung eines noch nicht unterschriebenen Mietvertrags kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden, es sei denn, der Vermieter hat sich in der Bestätigung der Reservierung oder in einem Begleitschreiben ausdrücklich hierzu **schriftlich** verpflichtet.

### § 3 Vertragsgegenstand, Nutzungsobjekt

1. Das Nutzungsobjekt wird als Versammlungsstätte auf Grundlage behördlich genehmigter Belegungs- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Mieter angegebenen Nutzungszweck (z.B. Durchführung einer Veranstaltung) vermietet.
2. Das Mietobjekt darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden.
3. Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden.

### § 4 Mieter, Veranstalter

1. Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist alleiniger Veranstalter der in den gemieteten Räumen bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführenden Veranstaltung. Eine unentgeltliche Überlassung oder Untervermietung des Mietobjektes, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Mieter **nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters** gestattet.
2. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Mieter als Veranstalter anzugeben.

### § 5 Veranstaltungsleiter

Der Mieter hat dem Vermieter eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person (Veranstaltungsleiter) namentlich schriftlich zu benennen (**s. Auskunftsbogen Teil IV**), die die Funktion und Aufgaben nach § 38 VStättVO für den Mieter wahrnimmt. Handelt es sich beim Mieter um eine natürliche Person, gilt der Mieter als Veranstaltungsleiter, sofern der Mieter keine andere Person benennt.

### § 6 Mietdauer, Nutzungszeiten

1. Das Mietobjekt wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet.
2. Am Ende der letzten Stunde der Mietzeit ist die Mietsache vom Mieter im geräumten Zustand zurückzugeben. Einer gesonderten Aufforderung zum Verlassen der Halle durch den Vermieter bedarf es nicht. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses, insbesondere die Rechtsfolgen des § 545 BGB, werden ausgeschlossen, ohne dass es eines dahingehenden Widerspruchs bedarf.
3. Vom Mieter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Mietdauer eingebrachte Gegenstände, Einbauten, Aufbauten und Ähnliches sind vom Mieter bis zum Mietende restlos zu entfernen und der alte Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Mietzeit können die Gegenstände zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt werden.
4. Wird die Mietsache nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter eine der Mietsache (= Gesamtmiete s. § 2 des Mietvertrages) entsprechende Nutzungsentschädigung als Mindestschaden zu leisten. Die Geltendmachung

weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe der Mietsache bleibt vorbehalten.

5. Der Mieter kann keine Rechte daraus ableiten oder Einwände dagegen erheben, dass gleichzeitig neben seiner, andere Veranstaltungen in den Räumen des Vermieters stattfinden.

### **§ 7 Werbung, Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen**

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters und fällt in dessen alleinigen Verantwortungsbereich. Alle Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedürfen der besonderen schriftlichen Einwilligung des Vermieters. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache seitens des Vermieters entgeltlich übernommen werden. Der Vermieter ist berechtigt, in sämtlichen Medien, insbesondere im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen.

2. Der Mieter hält den Vermieter unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass Werbemaßnahmen des Mieters gegen Rechte Dritter (Urheberrechte Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte etc.) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Dies gilt auch für alle etwaigen diesbezüglich anfallenden Rechtsverfolgungskosten.

3. Der Vermieter ist berechtigt, die Vorlage von Entwürfen für Anzeigen, Plakate und Werbezettel für die geplanten Veranstaltungen zu verlangen und deren Veröffentlichung bzw. Verteilung zu untersagen, wenn durch Inhalt oder Gestaltung dieser Werbemittel eine Schädigung des Ansehens der Freien und Hansestadt Hamburg befürchtet werden muss.

4. Der Vermieter ist berechtigt vor Veranstaltungsbeginn, in der Pause und nach der Veranstaltung in den Veranstaltungsräumen und den dazugehörigen Nebenflächen Veranstaltungsvorschauen und Werbeeinblendungen über stationäre und elektronische Medien vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Mieters besteht.

5. Der Vermieter gewährleistet die Werbefreiheit der Szenenfläche/Spielfläche. Alle übrigen kommerziellen Werberechte in den Veranstaltungsräumen und auf den Betriebsgrundstücken liegen beim Vermieter. Evtl. vorhandene Werbung darf nicht verdeckt oder demontiert werden.

### **§ 8 Dienstplätze, Freikarten**

Für Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienste hat der Mieter, in Abhängigkeit von der jeweiligen Veranstaltung, Dienstplätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### **§ 9 Genehmigungen, Gebühren, Abgaben**

1. Der Mieter hat alle einschlägigen Vorschriften zu beachten, wie z.B. die Versammlungsstättenverordnung, die Gewerbeordnung, des Nichtraucherschutzgesetzes die Jugendschutzgesetze, die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften.

2. Der Mieter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots in der Versammlungsstätte verpflichtet.

3. Der Mieter ist allein verantwortlich für

- die Anmeldung und Zahlung der Vergnügungssteuer,
- die Zahlung der Gebühr für die Sperrstundenverlängerung,
- die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4. Die Nachweisführung über die Art und Weise der Zahlung der GEMA-Gebühren oder einer etwaigen Bürgschaftsstellung durch den Mieter kann gesondert im Mietvertrag oder auf Verlangen des Vermieters nachträglich in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung geregelt werden.

5. Der Mieter erkennt unwiderruflich an, alleiniger Veranstalter und Verantwortlicher im Sinne des §§ 81, 97 Urheberrechtsgesetz der der Anmietung zugrunde liegenden Veranstaltung zu sein. Der Mieter hält den Vermieter in Bezug auf die anfallenden GEMA-Gebühren von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter unwiderruflich frei. Dies gilt auch für alle insoweit etwaig anfallenden Rechtsverfolgungskosten.

## **§ 10 Herstellung von Ton- und/oder Bildaufnahmen**

Der Vermieter hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dies gilt auch für aufgenommene Personen.

## **§ 11 Garderobenpersonal**

Der Vermieter stellt das Garderobenpersonal.

## **§ 12 Feuerwehr, Sanitätsdienst**

1. Feuerwehr und Sanitätsdienst sind, in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung, vom Mieter zu verständigen.
2. Die Kosten, die durch die Bestellung, Koordination, die Anwesenheit und den Einsatz von Feuerwehr und Sanitätsdienst entstehen, hat der Mieter zu tragen.

## **§ 13 Einlass- und Ordnungsdienstpersonal**

1. Es darf nur qualifiziertes Einlass- und Ordnungsdienstpersonal eingesetzt werden. Das Einlass- und Ordnungsdienstpersonal muss mit der Versammlungsstätte vertraut sein und über fachkundige Räumungshelfer verfügen. Die Kosten, die durch die Bestellung, Koordination, die Anwesenheit und den Einsatz von Ordnungsdienstpersonal entstehen, hat der Mieter zu tragen.

## **§ 14 Verantwortung und Haftung des Mieters**

1. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter auf Schadensersatz bei Eintritt von Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Sinne der §§ 278, 831, 89, 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
2. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können, sowie Schäden, die durch Ausschreitungen, Brand, Panik und ähnliche durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen (veranstaltungstypische Schäden).
3. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese vom Mieter oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind.
4. Der Mieter haftet für die einwandfreie und vollzählige Rückgabe der ihm vom Vermieter zur Nutzung überlassenen Geräte, Schlüssel und Anlagen.
5. Werden infolge von Verstößen gegen diesen Mietvertrag, insbesondere wegen Verstößen gegen die unter II. enthaltenen Sicherheitsvorschriften, Ordnungswidrigkeiten oder Bußgelder gegen den Vermieter oder gegen dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen – zum Beispiel auf Grundlage des § 38 Absatz 5 Satz 2 VStättVO (Betreiberhaftung) – festgesetzt, ist der Mieter zur unverzüglichen Übernahme bzw. zur Erstattung der festgesetzten Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder verpflichtet, soweit deren Festsetzung auf Pflichtverletzungen beruhen, die der Mieter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten haben.
6. Die Übernahme und Freistellungsverpflichtung erstreckt sich nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung in Ziffer 5 auch auf solche Bußgelder, die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften z.B. auf Grund polizeirechtlicher Vorschriften oder auf Grund behördlicher Anordnungen gegen den Vermieter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen festgesetzt werden.
7. Der Vermieter wird jede Festsetzung von Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldern (siehe vorstehende Ziffern 5 und 6), die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen, unverzüglich an den Mieter weiterleiten. Der Mieter ist berechtigt vom Vermieter zu verlangen, Widerspruch und Klage gegen entsprechende Festsetzungen einzureichen. In einem solchen Fall ist der Mieter verpflichtet, die hierdurch entstehenden Rechtsverfolgungskosten vollständig zu übernehmen und den Vermieter insoweit vollständig freizuhalten.
8. Eine weitergehende Haftung des Mieters nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

## **§ 15 Haftung des Vermieters**

1. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsachen ist ausgeschlossen.
2. Die Haftung des Vermieters für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
3. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch von ihm veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung der Situation zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch einer Veranstaltung auf Anweisung des Vermieters, haftet er nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftung des Vermieters ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden eine Veranstaltung unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen werden muss.
4. Für eingebrachte Gegenstände des Vertragspartners, seiner Mitarbeiter, Zulieferer und sonstiger Dritter, die im Auftrag des Vertragspartners handeln, übernimmt der Vermieter keine Haftung. Werden Gegenstände aus Gefälligkeit vom Vermieter vorübergehend aufbewahrt, haftet der Vermieter bei Verlust oder Beschädigung nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
5. Eine Minderung der Miete wegen Mängeln der Mietsache kommt nur in Betracht, wenn dem Vermieter die Minderungsabsicht während der Mietdauer schriftlich angezeigt worden ist.
6. Durch Arbeitskampf oder höhere Gewalt verursachte Störungen hat der Vermieter nicht zu vertreten.
7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Mietbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unteraufnehmer des Vermieters.
8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen (§ 15) gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit von Personen.

## **§ 16 Rücktritt vom Vertrag**

1. Der Vermieter ist berechtigt, nach erfolgter fruchtloser Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung, vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten, wenn:
  - die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
  - durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt,
  - die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
  - der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
  - das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,
  - gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen die Betriebsvorschriften der VStättVO oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen durch den Mieter verstoßen wird,
  - der Mieter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber dem Vermieter oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA nicht nachkommt.
2. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter.
3. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei der Vermieter für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Ge-

walt“.

## **§ 17 Abbruch von Veranstaltungen**

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten und bei Verstoß gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften und behördliche Anordnungen, kann der Vermieter vom Mieter die sofortige Räumung verlangen. Kommt der Mieter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen. Der Mieter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet. Weitergehende Ansprüche gegen den Mieter wegen Schadensersatzes bleiben unberührt.

## **§ 18 Mitteilungs- und Anzeigepflichten des Mieters**

1. Mitteilungspflichten vor der Veranstaltung (Anlage IV. des Mietvertrages): Mieter, die bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufbauen wollen, sind verpflichtet, dem Vermieter schriftlich nachfolgende Aufbauhinweise und Informationen umgehend zuzuleiten. Es sind anzugeben:

- der Name des Veranstaltungsleiters nach § 38 Absatz 5 VStättVO,
- Ggf. der Name des/der Verantwortlichen/ Fachkräfte für Veranstaltungstechnik nach §§ 39,40 VStättVO (Nachweis durch Vorlage des Befähigungszeugnisses),
- Art und Umfang der vorgesehenen technischen Aufbauten,
- ob bühnen-, ton-, studio-, beleuchtungs- oder sonstige technische Einrichtungen während der Veranstaltung verändert werden,
- ob feuergefährliche Handlungen/ pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (zusätzliche Genehmigungspflicht beachten),
- ob Ausstattungen/ Requisiten/ Dekorationen eingebracht werden (Zertifikate bzgl. Brandklassen erforderlich),
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im Zuschauerraum stattfinden,
- die Größe von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/ Podien.

2. Brandmeldeanlage: Der Vermieter weist besonders darauf hin, dass in einzelnen Versammlungsräumen eine Rauch-/ Brandmeldeanlage installiert ist. Rauch, Nebel, Feuer, Hitze, Sägespäne, besondere Staubentwicklung etc. müssen dem Vermieter durch den Mieter rechtzeitig angezeigt werden. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Mieters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Mieter weiterberechnet.

## **§ 19 Verantwortliche Personen**

### **1. Verantwortung des Mieters:**

Der Mieter ist verantwortlich für das gesamte Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Mieter ist Veranstalter nach § 38 Absatz 5 VStättVO. Er hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Versammlungsstättenverordnung, der Landesbauordnung und der Gewerbeordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in eigener Verantwortung einzuhalten.

Gleiches gilt für die Befolgung bzw. Erfüllung behördlicher Anordnungen, Auflagen und Bedingungen. Zu den einzuhaltenden Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung zählt insbesondere die Wahrnehmung der Pflichten gemäß § 38 Absatz 1 bis 4 VStättVO nach Maßgabe der vorliegenden Festlegungen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass zu diesen Pflichten die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere bezüglich der vom Mieter oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Aufbauten, Abhängungen und verlegten Kabeln und Leitungen etc. für die Dauer der Mietzeit gehören.

### **2. Leiter der Veranstaltung:**

Der Mieter hat dem Vermieter einen Mitarbeiter zu benennen, der als „Veranstaltungsleiter“ während der Auf- und Abbauphase und während des Veranstaltungsbetriebs die Verpflichtungen nach den Vorschriften des § 38 Absatz

1 bis 4 VStättVO wahrnimmt. Der Veranstaltungsleiter hat an der Besichtigung des Mietobjekts teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte vertraut zu machen. Der Veranstaltungsleiter des Mieters sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO und die

Beachtung behördlicher Anordnungen während der Veranstaltung. Er ist zur Anwesenheit während des Betriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit den verantwortlichen Ansprechpartnern des Vermieters, den ggf. anwesenden Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen.

Der Veranstaltungsleiter des Mieters ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung nicht eingehalten werden (können). Er hat die externen Stellen (Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst) und den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Sicherheit oder die Gesundheit von Personen gefährdet oder beeinträchtigt sind. Name und Mobilnummer des Veranstaltungsleiters sind mit Abschluss des Mietvertrags im Teil IV schriftlich dem Vermieter mitzuteilen.

Den Mitarbeitern des Vermieters steht weiterhin und uneingeschränkt neben dem Veranstaltungsleiter des Mieters die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte zu.

### **3. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik:**

Verantwortliche/Fachkräfte für Veranstaltungstechnik sind durch den Mieter in seinem Namen und auf seine Kosten zu bestellen, soweit deren Anwesenheit auf Grundlage der Vorschriften der §§ 39 und 40 VStättVO für die Veranstaltung erforderlich ist.

## **§ 20 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand**

1. Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Regelungen bezüglich des Mietverhältnisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

2. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung – insbesondere auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten – möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.

3. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.